

Abschrift

3 C 5/1942ⁿ

(3 StS 1/42 ⁿ)

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

1.) den Beamten W [] H [] aus Seltshan,

2.) den Zimmermann K [] H [] aus Dublowitz

wegen Verbrechens nach dem § 4 VO gegen Volksschädlinge u. a.

hat das Reichsgericht, 3. Strafsenat, in der Sitzung

vom 9. Juli 1942, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Dr. Hartung als Vorsitzender

und die Reichsgerichtsräte Dr. Köllensperger,

Schaefer II, Dr. Pawelka und Grahn,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsdirektor Fränkel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Mauersberger,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts beim

Reichsgericht nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Sondergerichtes beim deutschen Landgericht in Prag

vom 7. November 1941 wird, soweit die Angeklagten W [] und K []

H [] verurteilt sind, mit den Feststellungen, die ihm zu Grunde

liegen, aufgehoben. In diesem Umfang wird die Sache zu neuer Ver-

handlung und Entscheidung an das Sondergericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Der Angeklagte W [] H [] war Beamter der Bezirksbehörde
Seltshan; zu seinem Aufgabenkreis gehörte die Verwaltung der

Klei=

Kleiderkarten und der Bezugsscheine für Textilwaren, insbesondere auch die Verwahrung der gebrauchten Abschnitte der Kleiderkarten (Punkte), die die Groß- und Kleinhändler an die Bezirksbehörde abgeliefert hatten. Die Abschnitte wurden gebündelt, registriert und zunächst unter Verschluss gebracht; nach zweimonatiger Aufbewahrung wurden sie zur Einstampfung in die jedermann zugänglichen Kellerräume der Bezirksbehörde gebracht. Auf Anstiftung seines Bruders K [] stahl W [] H [] Ende Mai oder Anfang Juni 1941 aus dem Keller zwei Bündel der Kleiderkartenabschnitte. Er übergab sie - es handelte sich um 168 000 Punkte - seinem Bruder K [], der sie gegen Entgelt an die Mitangeklagten veräußerte; diese gaben die Kleiderkartenabschnitte mit beträchtlichem Aufschlag im Schleichhandel weiter; 81 728 Punkte konnten noch sichergestellt werden.

Das Sondergericht hat W [] und K [] H [] wegen eines Verbrechens nach dem § 4 VO gegen Volksschädlinge in Verbindung mit einer Zuwiderhandlung gegen den § 11 der RegierungsVO vom 23. Juni 1939, Slg. Nr. 150 der Gesetze und Verordnungen, W [] H [] auch in Verbindung mit Diebstahl und K [] H [] in Verbindung mit Anstiftung zum Diebstahle zu 8 Jahren (W [] H []) und zu 10 Jahren (K [] H []) Zuchthaus und zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte je auf die Dauer von 10 Jahren verurteilt.

Die Mängel, die das Urteil aufweist, machen es im Sinne des § 34 ZustVO vom 21. Februar 1940 ungerecht.

1. Zunächst hat das Sondergericht nicht geprüft, ob sich nicht die beiden Angeklagten des Verbrechens gegen den § 1 Abs. 1 KWVO schuldig gemacht haben. Daß in dem Diebstahl von bezugsbeschränkten Waren ein kriegsschädliches Verhalten im Sinne dieser Vorschrift liegen kann, ist in der Rechtsprechung anerkannt (vgl. die Entscheidungen RGSt Bd. 75 S. 184/185 und S. 318/320). Die Aneignung von Abschnitten der Kleiderkarte in der Absicht, sich oder anderen darauf Ware zu verschaffen, erfüllt, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 KWVO gegeben sind, den Versuch dieses Verbrechens (vgl. Freisler, Deutsches Strafrecht S. 198). Nach dem § 1 Abs. 2 KWVO in der Fassung des Art. I VO zur Ergänzung der KWVO vom 25. März 1942 RGBl I S. 147 wird, wer Bescheinigungen über eine Bezugsberechtigung oder Vordrucke hierfür bei-

seiteschafft, mit derselben Strafe bedroht, die den trifft, der Rohstoffe oder Erzeugnisse, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören, vernichtet, beiseiteschafft oder zurückhält und dadurch böswillig die Deckung dieses Bedarfes gefährdet. Daß die Verordnung vom 25. März 1942 zur Zeit der Tat noch nicht in Kraft war, bedeutet nicht, daß das Verhalten der Angeklagten nicht auch schon nach den zur Tatzeit geltenden Bestimmungen der Kriegswirtschaftsverordnung strafbar gewesen wäre.

Daß auch die sonstigen Merkmale des § 1 Abs. 1 KWVO gegeben sind, liegt nahe. Denn ein Beiseiteschaffen ist gegeben, wenn lebenswichtige Güter aus dem geregelten Gange der Verteilung herausgenommen werden; das geschieht auch dann, wenn solche Güter gestohlen werden. Nach den Feststellungen des Sondergerichts reichten die gestohlenen 168 000 Punkte aus, um den Bedarf von mehr als 1 000 Personen für ein Jahr zu decken. Durch das neuerliche Inverkehrbringen der bereits abgetrennten Abschnitte von Kleiderkarten ist die Deckung des Bedarfes an Textilwaren für die gefährdet, die auf die ihnen nach den Kleiderkarten zukommenden Waren angewiesen sind und eine gerechte Verteilung dieser erwarten dürfen. Zum inneren Tatbestandsmerkmal der Böswilligkeit kommt es nicht darauf an, aus welchem Beweggrunde der Täter gehandelt und ob er es gerade auf die Gefährdung der Bedarfsdeckung abgesehen hat. Böswillig handelt, wer aus einer vom Standpunkte der Allgemeinheit aus zu mißbilligenden und daher verwerflichen Gesinnung und Willensrichtung heraus die Verbote des § 1 Abs. 1 KWVO mißachtet. Für das Verbrechen nach dem § 4 VO gegen Volksschädlinge hat das Sondergericht die besondere Verwerflichkeit der Tat festgestellt.

Sollte das Sondergericht im erneuten Verfahren den Tatbestand des § 1 Abs. 1 KWVO für erfüllt ansehen, so wird es zu prüfen haben, ob ein besonders schwerer Fall vorliegt. Das trifft dann zu, wenn sich das strafbare Verhalten der beiden Angeklagten aus der Zahl der nach dem § 1 Abs. 1 KWVO zu ahndenden Verbrechen zum Nachteile der Angeklagten deutlich abhebt. Dabei kommt es nicht nur auf die Tat als solche, sondern insbesondere auch auf die Persönlichkeit der Angeklagten an. Deshalb wird das Sondergericht die Persönlichkeit der Angeklagten eingehender als bisher würdigen müssen.

Das Verbrechen nach dem § 1 Abs. 1 KWVO kann in Tateinheit mit dem des § 4 VO gegen Volksschädlinge zusammentreffen.

2. Die bisherigen Feststellungen des Sondergerichtes reichen nicht aus, ein Verbrechen nach dem § 4 VO gegen Volksschädlinge anzunehmen. Denn die Ausführungen zu der Frage, inwiefern die Taten der Angeklagten durch die außergewöhnlichen Kriegsverhältnisse begünstigt und erleichtert worden sein sollen, sind unklar, wenn nicht - mindestens zum Teile - rechtsirrig. Der Tatbestand wird nicht schon dadurch begründet, daß die Kriegsverhältnisse ein bestimmtes rechtswidriges Verhalten - hier die unredliche Gebarung mit den Abschnitten der Kleiderkarten - erst ermöglicht haben. Entscheidend ist nicht, daß die Verhältnisse des Krieges die Gelegenheit zu der strafbaren Handlung erst geschaffen haben, vielmehr ist maßgebend, ob dem Täter die Begehung der Tat durch die außergewöhnlichen Verhältnisse des Krieges irgendwie erleichtert worden ist und ob er das (als mindestens möglich) erkannt und mit Willen ausgenutzt hat. Was das Sondergericht in dieser Richtung ausführt, läßt wohl erkennen, daß die Begehung der strafbaren Handlungen durch den Kriegszustand ermöglicht worden ist, nicht aber, daß die außergewöhnlichen Kriegsverhältnisse die Ausführung der strafbaren Handlungen irgendwie begünstigt oder erleichtert haben, sowie ob die Angeklagten dies erkannt und bewußt ausgenutzt haben.

Sollte das Sondergericht neuerdings zur Bejahung der Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 4 VO gegen Volksschädlinge kommen, so wird es auch hier erörtern müssen, ob nicht auf die Todesstrafe als die schwerste der angedrohten Strafen zu erkennen sein wird. Auch hierbei sind alle Umstände, die Tat als solche und ihre Begleitumstände, aber auch die Persönlichkeit der beiden Angeklagten, zu berücksichtigen.

gez. Hartung

Köllensperger

Schaefer

Dr. Pawelka

Grahn
